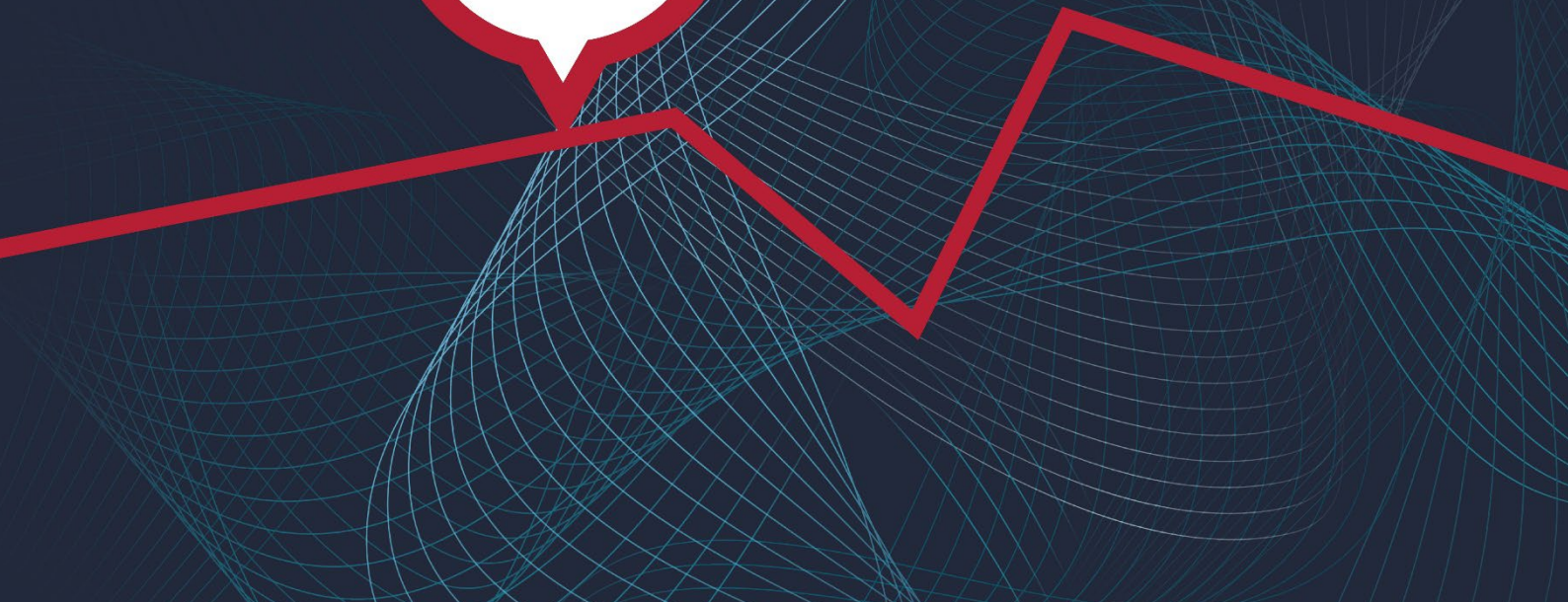


**(KONZERN-)
ERKLÄRUNG ZUR
UNTERNEHMENS-
FÜHRUNG**



Allgemeine Hinweise

Die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Corporate Governance-Bericht der Nexus AG erfolgt gem. Ziffer 3.10 des deutschen Corporate Governance Kodex durch Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Er beschreibt die Grundsätze der Führungs- und Kontrollstrukturen sowie die wesentlichen Rechte der Aktionäre der Nexus AG.

Wir verfolgen dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten. Die Strukturen der Unternehmensleitung und Überwachung der Nexus AG stellen sich wie folgt dar:

1. Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der Nexus AG findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

Die Nexus AG ist ein international ausgerichtetes Unternehmen mit deutschen Wurzeln und unterliegt dem deutschen Aktienrecht. Als in Deutschland börsennotiertes Unternehmen richtet sich die Corporate Governance der Nexus AG nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). In ihrer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Nexus AG jährlich, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird. Werden Empfehlungen nicht umgesetzt, wird dies ausführlich begründet. Die im Februar 2019 abgegebene Entsprechenserklärung ist auf der Webseite der Nexus AG veröffentlicht. Dort sind auch die Entsprechenserklärungen vorhergehender Jahre verfügbar.

Der Vorstand der Nexus AG hat im Februar 2021 für das Geschäftsjahr 2020 die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB abgegeben, die auf der Webseite der Nexus AG veröffentlicht ist. Sie beinhaltet die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands.

1.1 Vorstand

Der Vorstand der Nexus AG besteht derzeit aus 3 Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Bei der Ausübung seiner Leitungsmacht ist der Vorstand dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes, den Interessen der Mitarbeiter und anderer Stakeholder verpflichtet. Die von ihm entwickelte, strategische Ausrichtung der Nexus AG stimmt er mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für die konzernweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie für ein effektives Risikomanagement- und internes Kontrollsystem. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Zu den Verantwortungsbereichen der Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Webseite der Nexus AG nähere Informationen.

1.2 Aufsichtsrat

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben sich aus der Satzung der Nexus AG. Die Satzung finden Sie auf der Webseite der Nexus AG. Der Aufsichtsrat der Nexus AG besteht aus 6 Mitgliedern. Er bestellt, berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen wird der Aufsichtsrat vom Vorstand eingebunden. Entsprechend sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung, sowohl in der Satzung als auch in einem ergänzenden Katalog des Aufsichtsrats, Zustimmungsvorbehalte festgelegt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, einschließlich eventueller Abweichungen im Geschäftsverlauf, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr 2021 finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats.

1.3 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Nexus AG verfügen insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in unserem international agierenden IT-Unternehmen erforderlich sind.

Mindestens ein unabhängiges Mitglied verfügt über Sachverstand hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein und die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel einen Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreiten. Für eine Übergangsphase kann der Aufsichtsrat, insbesondere zur Sicherung wertvoller Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei der Nexus AG, bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen, welche diese Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 soll eine Überschreitung der Regelzugehörigkeitsdauer nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Neben diesen Zielen hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil beschlossen, das für den Gesamtaufsichtsrat gilt und sowohl die für jedes Aufsichtsratsmitglied geltenden persönlichen Anforderungen, als auch die vom gesamten Gremium zu erfüllenden unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen enthält. Dabei muss nicht jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats alle im Kompetenzprofil genannten unternehmensspezifischen und fachlichen Kompetenzen auf sich vereinigen. Vielmehr reicht es aus, wenn die Summe aller individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder die im Kompetenzprofil enthaltenen, unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen abdeckt.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat sollen die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben. Das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat ist auf der Webseite der Nexus AG veröffentlicht. Es enthält folgende Auswahlkriterien:

- + Branchenkenntnisse: Mindestens zwei Mitglieder sollten über Branchenkenntnisse verfügen. Derzeit verfügen Dr. Hans-Joachim König, Prof. Dr. Alexander Pocsay, Dr. Dietmar Kubis und Jürgen Rottler über spezifische Branchenkenntnisse.
- + Internationale Erfahrungen: Mindestens drei Mitglieder sollten über internationale Erfahrungen verfügen. Derzeit verfügen alle Mitglieder über internationale Erfahrungen.
- + Vorstandserfahrungen in einer börsennotierten Gesellschaft: Mindestens ein Mitglied sollte über Vorstandserfahrungen in einer börsennotierten Gesellschaft verfügen. Derzeit verfügen Prof. Dr. Alexander Pocsay und Dr. Dietmar Kubis über diese Erfahrungen.
- + Unabhängigkeit: Mindestens drei Mitglieder sollten unabhängig gem. untenstehender Definition sein. Derzeit sind alle Mitglieder unabhängig.
- + Zeitliche Beanspruchung: Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Lage sein, den zu erwartenden Zeitaufwand aufzubringen. Dies ist bei allen Mitgliedern der Fall.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass mit der gegenwärtigen Besetzung des Aufsichtsrats alle vorgenannten Zielvorgaben sowie die im Kompetenzprofil enthaltenen Anforderungen erfüllt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, seine Ausschüsse sowie deren Besetzung sind auf der Webseite der Nexus AG dargestellt.

1.4 Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass den Anforderungen gemäß vorstehendem Satz 1 genügt wird. Dabei ist der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den Erwägungen gemäß C.7 DCGK davon ausgegangen, dass die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen die Einstufung des betreffenden Mitgliedes als unabhängig nicht ausschließt. Die Nexus AG erachtet die hinreichende Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder als wichtige Grundlage für eine wirkungsvolle Kontrolle und Beratung der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat hat hierzu eine Mindestzahl von vier unabhängigen Mitgliedern als Besetzungsziel festgelegt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Prof. Dr. Ulrich Krystek, qualifiziert sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Verantwortlicher für Finanzen in Industrieunternehmen und als Professor für Betriebswirtschaftslehre und Controlling als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von D.4 DCGK und § 100 Abs. 5 AktG.

1.5 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

In der Hauptversammlung vom 30.04.2020 wurde als § 13a eine Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen, die der Empfehlung und Anregung des Corporate Governance Kodex 2020 G 17 und G 18 entspricht, Aufsichtsräte durch Festvergütung zu entlohnen und ihren zeitlichen Aufwand zu berücksichtigen.

1.6 Vielfalt (Diversity) im Unternehmen

Die Nexus AG hat nach dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (Teilhabegesetz) mit Beginn des Jahres 2016 eine Zielvorgabe im Aufsichtsrat bis zum 30.06.2022 für eine Geschlechterquote von 17 % veröffentlicht. Gegenwärtig gehört dem Aufsichtsrat eine Frau an und die Quote von 17 % ist per 31.12.2021 damit erreicht. Zusätzlich ist auf der Hauptversammlung am 30.04.2019 eine Frau als Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat gewählt worden. Bezieht man diese Wahl in die Quotenberechnung mit ein, erreichen wir eine Geschlechterquote von 25 %.

Der Vorstand der Nexus AG setzt sich gegenwärtig aus drei männlichen Mitgliedern zusammen. Auf der Grundlage des Teilhabegesetzes sieht der Aufsichtsrat unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für die Nexus AG keine Beteiligung von Frauen im Vorstand vor. Bei Erweiterung des Vorstands sieht der Aufsichtsrat die gesetzliche Quote von 30% Frauenanteil als Zielgröße bis zum 01.01.2024 vor. Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der Nexus AG ist als „Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen“ definiert. Diese Ebene berichtet unmittelbar an den Vorstand. Der Frauenanteil liegt aktuell bei 67 %, weshalb das Ziel (50 % bis 30.06.2022) am 31.12.2021 bereits erfüllt ist. Bei der Nexus AG ist keine 2. Führungsebene vorhanden.

Der Aufsichtsrat hat für Vorstand und Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept nach den Vorgaben des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen. Dieses sowie Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands sind in der Erklärung zur Unternehmensführung enthalten, die auf der Webseite der Nexus AG veröffentlicht ist. Generell folgt der Vorstand der Empfehlung des DCGK, bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Unterstützend gibt es ein Projekt des Vorstands zur Förderung der Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen. Dieses Projekt beinhaltet Aktivitäten, um den Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen und langfristig Kandidaten und Kandidatinnen unter Diversity-Aspekten auch für Vorstandspositionen aufzubauen. Selbstverständlich gilt die Qualifikation weiterhin als oberstes Auswahlkriterium für jede Position bei der Nexus AG.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Besetzung von Organen und Führungspositionen bei der Nexus AG stellt sich wie folgt dar:

| Führungsebenen | Beschreibung | Aktuelle Frauenquote (in %) | Definierte Zielgröße bis 01.01.2024 (in %) |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------|
| Vorstand | Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Vorstand. Die Verträge mit den derzeitigen Vorständen laufen noch bis zum 31.12.2023. Bei erweitertem Vorstand wird die gesetzliche Quote von 30% angestrebt. | 0 | 0 / 30 |
| Aufsichtsrat | Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. | 17 | 17 |
| 1. Führungsebene | Die Nexus AG hat als 1. Führungsebene die Abteilungsleiter(innen) definiert. Diese Ebene berichtet unmittelbar an den Vorstand. | 67 | 50 |
| 2. Führungsebene | Bei der Nexus AG ist keine 2. Führungsebene vorhanden. | - | - |

Die in 2015 definierte Zielgröße zur Frauenquote in der 1. Führungsebene und im Aufsichtsrat wurde vom Unternehmen per 31.12.2021 erreicht. Diese Ziele werden unverändert bis 01.01.2024 fortgeschrieben. Die Frauenquote ist im Vorstand mit einem Ziel von 0 für die bestehende Periode bis zum 31.12.2023 und wegen der Tatsache, dass nur 3 Vorstandsmitglieder berufen sind, erfüllt. Bei einem erweiterten Vorstand wird vom Aufsichtsrat die gesetzliche Zielgröße von 30% angestrebt.

1.7 Code of Business Conduct

Nexus verfolgt in allen Geschäftspraktiken für Mitarbeiter und Vorstände einen definierten Code of Business Conduct. Mit diesen Geschäftsgrundsätzen verdeutlichen wir den Anspruch, den wir an das Verhalten unserer Mitarbeiter und Vorstände stellen, und machen gleichzeitig die wesentlichen Prinzipien unseres Geschäftsverhaltens gegenüber Kunden, Partnern, Lieferanten und Aktionären bekannt. Nexus versteht die Geschäftsgrundsätze als

Maßstab für die Zusammenarbeit und das Miteinander mit Kunden, Partnern, Lieferanten, Aktionären und Wettbewerbern. Mit der Umsetzung dieser Richtlinien im geschäftlichen Alltag bekennen wir uns zugleich zum Engagement gegen jede Form von unlauterem Wettbewerb, Korruption und Irreführung. Unsere Compliance-Organisation (Vorstand/Personal) ist damit betraut, die Einhaltung des Code of Business Conduct und anderer unternehmensinterner Richtlinien zu überwachen, diese Richtlinien regelmäßig zu prüfen und, falls erforderlich, zu aktualisieren und Mitarbeiterschulungen abzuhalten. (www.nexus-ag.de unter der Rubrik Unternehmen / Investor Relations / Corporate Governance / Code of Conduct)

1.8 Hauptversammlung und Aktionärstransparenz

Die Aktionäre der Nexus AG üben ihre Rechte, insbesondere ihre Auskunfts- und Stimmrechte, in der Hauptversammlung aus. Unsere Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder aber durch einen weisungsgebundenen, von der Gesellschaft bestellten Vertreter ausüben. Die Einzelheiten hierzu sind in der Einladung zur Hauptversammlung dargestellt. Die gesamte Dokumentation zur Hauptversammlung ist auf der Webseite der Nexus AG für jeden Aktionär rechtzeitig verfügbar. Die Nexus AG veröffentlicht dort unter anderem regelmäßig die Geschäftsberichte, wesentliche Informationen über die Organe der Gesellschaft, ihre Corporate-Governance-Dokumentation, ad-hoc-pflichtige Informationen, Pressemitteilungen sowie meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften.

1.9 Rechnungslegung, Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Der Jahresabschluss der Nexus AG wird nach den Vorschriften des HGB und der Konzernabschluss der Nexus Gruppe nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

Zusätzlich stellen wir einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht für die Nexus AG nach den Anforderungen des HGB auf. Die Rechnungslegung liegt in der Verantwortung des Vorstands. Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sowie der gesonderte nichtfinanzielle Bericht werden vom Aufsichtsrat gebilligt. Die Ebner Stolz Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft als der von der Hauptversammlung der Nexus AG gewählte Abschluss- und Konzernabschlussprüfer den Jahresabschluss der Nexus AG sowie den Konzernabschluss. Neben dieser Rechnungslegung für das Gesamtjahr erstellen wir für alle vier Quartale Quartalsmitteilungen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum 30. Juni einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Quartalsmitteilungen werden ebenso wie der Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat diskutiert. Nexus unterliegt gemäß den einschlägigen Regelungen des Aktien- und Handelsrechts besonderen Anforderungen an ein unternehmensinternes Risikomanagement. Daher reicht unser Risikomanagement von der Risikoplanung über die Risikoermittlung, -analyse und -bearbeitung bis hin zur Risikominimierung. Darüber hinaus dokumentieren wir die Nexus-internen Kontrollmechanismen, insbesondere diejenigen mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung. Im Konzernlagebericht geben wir entsprechend den Berichtspflichten gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB umfassend Auskunft über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und den Konzernrechnungslegungsprozess der Nexus.

1.10 Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten Anteile an der Nexus AG. Eine Übersicht der getätigten Aktienkäufe und Verkäufe erhalten sie unter „Directors Dealings“.

1.11 Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der Nexus AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Nexus AG erfolgt im Geschäftsbericht, auf Analysten- und Telefonkonferenzen, in den Quartalsberichten und im Halbjahresbericht.

Des Weiteren werden Informationen über Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sind im Internet unter Investor Relations/Nachrichten einsehbar.

Die Nexus AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis gemäß § 15 b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) angelegt. Die betreffenden Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

Kontakt

Nexus AG
Irmastraße 1
D-78166 Donaueschingen

Tel. +49 771-22960-0
E-Mail: info@nexus-ag.de

Internet: www.nexus-ag.de

Support
Hotline Healthcare Software:
+ +49 (0)1803 / 306 171 *
+ servicedesk@nexus-ag.de

** 0,09 €/Min. aus dem dt. Festnetz*